



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Beschluss vom 13.9.2023, Az. 12 ZB 22.1814



Erdaushub muss nicht immer Abfall sein: Es fehlt an einer Entledigung, wenn ein Verwendungszweck für Bodenmaterial gegeben ist.

Nach der Begriffsbestimmung des [§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG](#) sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. In einem Verfahren vor dem BayVGH ging die zuständige Abfallbehörde davon aus, dass es sich bei einer Ablagerung von 290.000 m³ Erdaushub um Abfälle handele, da eine Wiederverwendung des Materials nicht gewährleistet sei. Die Ablagerung sei eine Deponie, die allerdings nicht planfestgestellt sei ([§ 35 Abs. 2 KrWG](#)) und daher von der Grundstückseigentümerin beseitigt werden müsse.

Die entsprechende Beseitigungsanordnung hatte jedoch vor Gericht keinen Bestand. Die Grundstückseigentümerin habe sich des Erdaushubs nicht entledigt (§ 3 Abs. 2 KrWG), sondern lagere ihn auf ihrem Grundstück, um ihn dort gemäß einer Planung der Bauplanungsbehörde aus 2014 für eine Geländemodellierung zu verwenden, sobald der entsprechende Bebauungsplan aufgestellt ist. Daher fehle auch ein Entledigungswille (§ 3 Abs. 3 KrWG). Der neue Verwendungszweck für den Erdaushub sei jeweils unmittelbar im Anschluss an den Aushub an die Stelle des bisherigen Verwendungszwecks getreten. Diese neue Zweckbestimmung sei auch nicht etwa entfallen. Angesichts des Volumens des Gesamtvorhabens sei durchaus noch von einem überschaubaren Zeitraum bis zur Zweckverwirklichung auszugehen. Schließlich bestehe auch keine Entledigungspflicht (§ 3 Abs. 4 KrWG), da die Abfallbehörde eine Umweltgefahr nicht nachgewiesen habe.

Ergänzend stellte der BayVGH unter Hinweis auf die [Porr-Entscheidung](#) des EuGH fest, dass der Erdaushub auch schon dann nicht unter den Abfallbegriff falle, wenn man ihn als Nebenprodukt ([§ 4 Abs. 1 KrWG](#)) der entsprechenden vorhergehenden Baumaßnahmen erachten würde. Denn insoweit sei davon auszugehen, dass die Weiterverwendung des Erdaushubs mit den Bauträgern abgestimmt war.

[Link zur Entscheidung](#)